

Gerhard Philipp Heinrich Norrmann

Ueber Wismars Handelslage und deren Benutzung in ältern Zeiten

Zweite Abtheilung : Einladungsschrift zur Feier des Osterfestes : Rostock, den 31sten März, 1804.

[Rostock]: Adler, [1804]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1013597826>

Band (Druck) Freier  Zugang





T. 512.

1804. Ostern.

~~M-1256.~~ 499.

M. 1804

Ueber
Wismars Handelslage
und deren
Benutzung in ältern Zeiten.

Zweite Abtheilung.

Einladungsschrift
zur
Feier des Ofterfestes
von
G. P. H. N o r r m a n n
als diesjährigem
Rektor der Universität.

Rostock, den 31sten März, 1804.

Gedruckt in der Adlerschen Dfficin.

M-1256. 433.



§. I.

Eigentliche Städte mit bürgerlicher Verfassung und städtischem Gewerbe finden sich im Innern des alten Mecklenburgischen Wendenlandes vor der Einführung des Christenthums gar nicht. Die städtischen Anlagen, deren in der Geschichte erwähnt wird, bestanden, wie bey den meisten Wenden oder Slaven, gewöhnlich in einer größern Zahl von Hütten aus Flechtwerk, und in bretternen Wohnungen, nebst einem oder mehreren Tempeln, mit Mauern oder Wänden von Balken und Erde umgeben. Durch eine solche Befestigung, oder durch eine Art von Schloß und Burg in und neben denselben, unterschieden sie sich allein von den Dörfern oder beisammenliegenden Wohnungen der Landleute. In Kriegszeiten wurden sie gewöhnlich ganz verlassen, da sich bey Annäherung des Feindes, außer den Bewafneten, alles mit seiner Habe in die Wälder zog. Mit dem Frieden ließ man sich oft an einem andern Ort nieder. Ueberhaupt wohnte der Wende meist auf dem Lande zerstreut und hatte lange keinen festen Wohnsitz¹⁾. Nur zwey bedeutende städtische Anlagen finden sich im alten Obotritenlande in der Nähe der Ostsee. Die beträchtlichste war das alte Rerich oder Mikilinborg (Mecklenburg), im Süden des heutigen Wismar, mit einem Hafen oder Landungsort an dem Dusen, der in Urkunden des zwölften Jahrhunderts Wissemer genannt wird. Hier ward schon im 8ten und 9ten Jahrhundert ein beträchtlicher Zoll gehoben, daher der Schleswig-Jütische König den Handel von hier wegzuziehen suchte²⁾. Von dem Ursprunge dieser Stadt, von ihrem Umfange, innern Zustande, Verkehr u. s. f. finden sich nirgend bestimmte Nachrichten; immer nur im Allgemeinen wird ihrer vom 9ten bis 12ten Jahrhundert erwähnt.

Mehrere Tempel, religiöse Feste und Zusammenkünfte; die Nähe des schönen Busens, der Holsteinischen und Dänischen Küsten, die schon in frühern Zeiten einen lebhaften Seeverkehr trieben; die nahe reiche Fischerey auf offener See; die bequeme Lage zu Deutezügen und zum Angriff auf das Holsteinische, wo die Oborriten sich über Wagrien ausbreiteten; der Besuch nordischer Seefahrer u. s. f. mußte hier bald ein stärkeres Beisammenwohnen und bleibende Anlagen für den Verkehr von der See- und Landseite her veranlassen. Das alte Wendische Rostock³⁾, dessen vor dem Anbau der jetzigen Stadt Rostock erwähnt wird, war gewiß ein alter Opferplatz⁴⁾ und Niederlagsort für den Seehandel nach der ältesten Art (s. S. 10.). Uebrigens ward der Land- und Küstenhandel von den Wenden dieser Gegenden wahrscheinlich nur von Zeit zu Zeit getrieben, je nachdem fremde, meistens nordische, auch Sächsische Handelsleute hieher kamen. Damit fing sich allmählig ein friedlicher Verkehr an, der sich indeß nicht erhalten und ausbilden konnte. Die Eroberungsversuche und gewaltsamen Befeh- rungen vom benachbarten Sachsen, Holstein und Dännemark aus, machten die Wenden im 11ten und 12ten Jahrhundert zu den grausamsten Kriegern und wütendsten Seeräubern. Die Deutschen und Dänen rächten sich bey ihrem östern Eindringen in das Land durch allgemeine Verheerungen, womit auch viele neuentstandene Stadtanlagen verwüstet wurden. Später erst erbaueten fremde Ankömmlinge die meisten nachmaligen Ortschaften. Auch die neuen Anlagen, die auf Veranlassung Herzog Heinrichs des Löwen seit 1160 im westlichen Theil des heutigen Mecklenburgs entstanden, wurden in den gleich darauf folgenden Kriegen wieder verheert⁵⁾. — Die alte Wendische Handelsstadt Aldenburg oder Stargard

in Wagrien kömmt hier nicht in Betracht ⁶⁾; eben so wenig das alte Julin (auch Wineta genannt) in Pommern, das fast mehr der Fabel, als der Geschichte angehört ⁷⁾. Mit dem letztern stand zwar das alte Lübeck in einem Handelsverkehr; von einem Gewerbe zwischen jenem und Merich oder Rostock finden sich aber keine Nachrichten.

- 1) S. Gebhardi's Wendisch, Slav. Gesch. Thl. I. S. 41. Rudlofs Handb. der Mecklenb. Gesch. Thl. I. S. 221. vergl. mit Anton's Versuch über die alten Slaven, Thl. I. S. 97. ff.
- 2) S. Annales Bertinian. ad ann. 808. bey Muratori. T. II. und Rudlofs Meckl. Gesch. Thl. I. S. 13.
- 3) Rostock wird nicht nur die alte Wendische Anlage, sondern auch die seit 1170 neuverbaute Stadt in allen Urkunden genannt, wie noch in dem Diplom Herz. Alberts I. von Mecklenburg vom J. 1351, worinn dieser die Privilegien der Stadt Wismar bestätigt. S. Pötters neue Saml. Mecklenb. Schriften und Urk. St. 4. S. 13. ff.
- 4) Bey der Zerstörung der alten Wendischen Stadt durch R. Waldemar I. von Dänemark heißt es in Saxonis Grammatici hist. Dan. L. XIV. ed. Stephani, Sorae 1644. S. 295. „Statuam etiam, quam gentis profana credulitas perinde ac coeleste numen divinis honoribus prosequabatur, incendio mandavit.“
- 5) Ueber die ganze Periode vom 8ten bis 12ten Jahrh. vergl. insonderheit Rudlofs Mecklenb. Gesch. Thl. I. S. 109. ff. und Gebhardi's Wendisch, Slav. Gesch. Thl. I. S. 149. ff. 170. f. 180 ff. 211.
- 6) S. Henr. Bangerti notae in Helmoldi chron. Slav. l. I. c. 71. p. 31. und die Origin. Lubecens. §. 10. in de Westphalen monum. ined. rer. Cimbr. T. I. p. 1181.

7) Vineta oder Wineta, das Fischer in seiner Geschichte des deutschen Handels Thl. 1. zu einer so blühenden Handelsstadt, zum Mittelpunkt eines Orientalischen Waarenzuges nach der Ostsee in die nördlichen und westlichen Europäischen Länder macht, ist von Julin nicht verschieden, und Zomsburg eben so wenig eine besondere städtische Anlage. Missverständnisse, Hypothesensucht und ein fast unerhörter historischer Trug brachten ein Vinata als eine von Julin verschiedene Stadt in die Geschichte. Zomsburg war nichts, als eine von Dänischen Seeräubern bewohnte Burg in der Nähe des alten Julin, die schon 1044 zerstört ward. Vergl. Schölers Entdeckung eines Ostindischen Landhandels in Wielands N. D. Merkur 1801. St. 11. S. 179. ff. Sells Versuch einer Geschichte des Pommerschen Handels. Abth. 1. Stettin 1796. Zöllners Reise durch Pommern, Mecklenb. u. s. f. Berlin 1797. S. 464. ff.

§. 12.

Erst mit der festen Gründung des Christenthums kamen im Mecklenburgischen Wendenlande mehrere und bedeutende eigentliche Städte, mit einem städtischen Gewerbe und einer städtischen Verfassung, empor. Deutsche bauten sich nach und nach häufig als Ackerleute in den Waldungen oder andern verheerten und von den Wenden verlassenem Gegenden an; Deutsche, zum Theil von den christlichen Fürsten ins Land gezogen, ließen sich auch häufig in den Seedorfern nieder, wo man sie durch mehrere Freiheiten zu erhalten und unterstützen suchte. Die Kriege zwischen Herzog Heinrich dem Löwen, Kaiser Friedrich I. und andern verursachten in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts im nördlichen Deutschland eine große Verwirrung und allgemeine Unsicherheit, die auch bey den nachmaligen großen Zerrüttungen in Deutschland noch eine Zeitlang fortbauerten, und eine öftere Auswanderung aus den Sächsischen

Städten veranlasten. Künstler, Handwerker, Kaufleute und andere ließen sich häufig im Mecklenburgischen nieder, bevölkerten zum Theil die Seedorfer, bewirkten die Entstehung anderer Städte im Lande, und halfen überhaupt städtisches Gewerbe in mehreren Gegenden gründen. — Der alte Wendische Handelsort und Opferplatz Rostock ward 1159 vom K. Waldemar I von Dänemark zerstört¹⁾. Wie die S. S. Pribislav und Wertislav 1166 den größten Theil der Besitzungen ihrer Vorfahren im heutigen Mecklenburg wieder erhielten, und die bisherigen blutigen Kriege zwischen den Dänen, Sachsen und Slaven aufhörten, suchten sie die zerstörten Ortschaften, wie die Landbewohner ihre Hütten, wieder herzustellen, und manche Fremdlinge ins Land zu ziehen. Auf der Brandstelle des alten erbaute S. Pribislav 1170 das jetzige Rostock, oder vielmehr die Altstadt; er stellte auch die zerstörten Städte Mecklenburg und Ilow wieder her, besetzte aber alle diese Ortschaften mit Slavischen, nicht mit Sächsischen, Einwohnern²⁾. Diese neuen Städte waren indeß nur Anlagen nach alter Slavischer Art, ohne Municipalverfassung; Mecklenburg und Ilow kamen daher bald in Verfall. Zum bessern Emporkommen von Rostock trug gewiß Lübeck bey, dessen Seefahrer sich damals schon sehr in der Nord- und Ostsee ausbreiteten, und in der letztern die neuen städtischen Anlagen fleißig besuchten, selbst mehrere gründen halfen. S. Borwin I verpflanzte Deutsche und andere Ausländer in sein Gebiet; insonderheit suchte er die Aufnahme städtischer Anlagen in seinem Lande, sowohl durch neue Ansiedler, als auch durch Municipalverfassung und Freiheiten, zu befördern. So entstehen hier in kurzer Zeit vier nach einer neuen Verfassung eingerichtete Städte, Rostock, Parchim, Gadebusch und

Güstrow, die bisher nur Slavische Ortschaften gewesen waren³⁾. Rostock erweiterte F. Borwin mit seinen Söhnen im J. 1218, und ertheilte der Stadt das Lübische Recht mit der Zollfreiheit in seinem Gebiet, auch hob er 1224 das Strandrecht auf⁴⁾. Damit erhielt Rostock überhaupt Municipalrechte und ward nun erst eine eigentliche Deutsche Stadt⁵⁾. Des Fürsten Söhne, Johann, Nikolaus und Heinrich begünstigten vorzüglich die Lübecker durch Befreiung von allen Zöllen und Abgaben in ihrem ganzen Gebiet, welche diese auch 1227 von dem Gr. Heinrich von Schwerin erhielten, und F. Borwin III ihnen in seinen Rostockischen Landen bestätigte⁶⁾. Die gute Lage, städtische Freiheit und frühe Verbindung mit Lübeck zog bald mehrere, vorzüglich Deutsche Ansiedler herbey. Kurz nachher entstand neben der alten eine neue Stadt, mit einem eigenen Rath und Gericht. Die Fürsten begünstigten diese Anlagen fortdauernd, wie z. B. 1252 durch Schenkung der Rostocker Haide, Aufhebung des Strandrechts im Hafen von Warnemünde, Freiheit der Schiffahrt für alle Fremden; 1257 durch Zollbefreiung für die Einwohner von Riga bey ihrem Verkehr mit Rostock⁷⁾; 1262 durch Erweiterung der Privilegien, Vereinigung beider Städte zu einem Ganzen, Uebertragung der fürstlichen Rechte und Nutzungen in dem Hafen, Befreiung von Zöllen und Abgaben u. s. f.⁸⁾. Die Stadt und Herrschaft kamen zwar mit dem J. 1300 unter die Hoheit des Königs von Dännemark; diese Verbindung ward jener aber in mehrern Rücksichten sehr vortheilhaft für die schnellere Ausbreitung ihres Seehandels. Schon R. Erich von D. bestätigte ihre bisherigen Freiheiten⁹⁾. Als Dänische Stadt konnte sie nun auch die nordischen Häfen, selbst die in Livland und Esthland besuchen, welche

damals unter Dänischer Herrschaft standen; als solche ward sie von manchen Königen sehr begünstigt, und bewirkte sogar durch ihre Fürsprache andern Ostseestädten neue Handelsfreiheiten, wodurch sie in Ansehn und Wohlstand sehr gewann, obwohl auch schnell sehr übermüthig ward ¹⁰).

-
- 1) S. Saxonis Grammatici hist. Dan. l. XIV. p. 295. Gebhardi's Gesch. von Dännem. u. Norw. Thl. I. S. 492.
- 2) Helmoldi chron. Slav. c. XIV. n. 5. Vergl. Bangerti orig. Lubec. bey de Westphalen. T. I. S. 1276. Chron. Slav. in Lindenbergii scriptor. rer. septentr. p. 202. Krantzii Vandalia l. IV. c. 19. n. 20. Gebhardi orig. Ducum Meclenburg. p. 32. Nach Beselins Auszügen aus Chemnitz Mecklenb. Chron. ward der erste Anfang mit dem Bau 1160 gemacht, die Anlage schon von F. Niklot III im J. 1166 erweitert, von diesem auch eine Burg neben derselben angelegt.
- 3) (Zurneddens) histor. diplom. Untersuchung vom Zust. und Verf. d. St. Rostock. S. 66. f. Parchim erhielt ein besonderes Stadtrecht, s. de Westphalen, T. II. p. 1640; Gadebusch das Lübische, s. de Westphalen T. III. 205. T. IV. praef. p. 119; Güstrow hingegen das Schwerinische, nach ebendems. T. III. p. 204.
- 4) Histor. diplom. Untersuchung. Beil. II. Stiftungsbrief des F. Borwin I. vom J. 1218. Der Landesfürst in Rostock, Beil. 2. Ungnade Amoenitates diplom. histor. iurid. S. 966.
- 5) Histor. diplomat. Untersuchung. S. 69 ff. und Beil. II. III. In der letzten sagt F. Borwin II mit Recht „avum nostrum Du. Borwinum civitatem Rostock primitus condidisse cet.“ denn dessen Privilegium vom J. 1218 ist der eigentliche Stiftungsbrief der Stadt als einer Deutschen Municipalität.

- 6) Kublofs Mecklenb. Gesch. Thl. I. S. 215. Thl. II. S. 55. Ungnade Amoenitates cet. S. 658. f.
- 7) Historisch; diplomat. Untersuchung S. 81. und Beil. III. Der Landesfürst in Rostock. S. 49. 99. und Beilage 3. Ungnade Amoen. S. 12. f. 76.
- 8) Historisch; Diplom. Untersuchung. S. 83. ff und Beil. IV. V. Der Landesfürst in Rostock. S. 58. 60 und 61. und Beil. 4. 5. 7.
- 9) s. die Urkunde vom J. 1304 bey de Westphalen T. III. p. 1574.
- 10) Historisch; diplom. Unters. S. 94. ff.

§. 13.

Von Wismars erstem Anbau finden sich keine bestimmte Nachrichten. Wahrscheinlich ward er zuerst durch die Schiffahrt und Seeunternehmungen von dem nahegelegenen Rerich oder Mecklenburg aus veranlaßt, durch die Fischerey in dem schönen Meerbusen, (der in einer Urkunde vom J. 1167 Wissemer genannt wird), und durch den Besuch der fremden Seefahrer oder Kaufleute begünstigt. Die Stadt Mecklenburg war in frühern Zeiten ein Niederlagsort für den Tauschhandel der Wenden mit nordischen Seefahrern, welchen jene solche Produkte und Waaren überließen, die sie aus dem alten Bardewik erhalten hatten, wofür sie nordische Waaren von ihnen bekamen; doch hatte noch kein regelmäßiger bleibender Verkehr statt gehabt¹⁾. Während des Kreuzzuges H. Heinrichs des Löwen gegen die Wenden, und in den Kriegen mit dem benachbarten Holstein, Schleswig und Dännemark, ward sie zerstört. Nach der Eroberung des Landes durch H. Heinrich d. I. besetzte zwar Heinrich von Slaten im J. 1161 die Stadt mit Ausländern, allein J. Preibislav eroberte sie wieder und zerstörte sie, wobey die neuen Einwohner erschlagen, oder als

Gefangene fortgeführt wurden. Dieser ließ sie darauf wieder anbauen, allein nur nach Slavischer Art; der Ort erhielt keine Municipalverfassung und gerieth bald in Verfall²⁾. — Krantz setzt die Erbauung von Wismar in das J. 1238; Schröder hingegen sucht zu beweisen, daß die Stadt schon im 12ten Jahrhundert angelegt, und um 1180 ein Kloster darinn errichtet sey³⁾. Die Urkunde K. Otto IV. vom J. 1211 für das Bisthum Schwerin⁴⁾ nennt einen Hafen Wissemer, worinn den Bürgern zu Schwerin erlaubt wird, einige Schiffe zu halten. Seit dem wiederhergestellten Frieden mag hier aus dem ehemaligen Anbau von Fischern und Schiffern durch Ansiedelung einiger Deutschen und Innländer eine städtische Anlage entstanden seyn, die noch mehr erweitert ward, wie S. Heinrich Borwin gegen das J. 1210 die entvölkerte Insel Poel mit neuen Deutschen Kolonisten besetzte⁵⁾. Eine Urkunde des S. Heinrich Borwin vom J. 1222 nennt Mecklenburg, das nach und nach verödete, noch als Stadt, Wismar hingegen einen Flecken, erwähnt aber auch der Kirchen in letzterm. Nach der Landestheilung vom J. 1223 verlegte Fürst Johann seinen Sitz von der Stadt Mecklenburg nach Wismar, ertheilte dieser Stadt 1229 den eigentlichen Stiftungsbrief mit mehrern Freiheiten⁶⁾; erweiterte sie auch um das J. 1238 durch einen neuen Anbau⁸⁾. Gleich den Rostockischen Fürsten begünstigte er seine neue Stiftung durch Erleichterung des Verkehrs der Ausländer. So ertheilte er im J. 1246 den Einwohnern von Riga dieselben Schiffahrts- und Handelsfreiheiten, welche diese schon in Lübeck erhalten hatten, auch in Wismar und seinen übrigen Besizungen⁹⁾. Vom S. Heinrich erhielt die Stadt das Lübische Recht¹⁰⁾, welches Fürst Nikolaus, Herr zu Werle,

mit seinen Söhnen, nebst mehrern Freiheiten, welche die Stadt bisher erhalten hatte, im J. 1266 bestätigte ¹¹⁾, so wie die Lübecker von den Fürsten zu Mecklenburg ¹²⁾ und Herren von Werle ¹³⁾ durch Zollfreiheiten begünstigt wurden. — Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an kamen nun beide Städte bald in Flor.

- 1) Gebhardi's Wendisch-Slavische Geschichte. Thl. I. S. 202, 210.
- 2) Helmoldi chron. Slav. I, II, c. 2, n. 3. Saxonis Grammat. hist. Dan. I. XIV. p. 317. Bangerti orig. Lub. bey de Westphalen T. I. p. 1276. Historisch-diplomat. Untersuchung. S. 11. 12. 67.
- 3) Krantzii Vandalia I. 7. c. 2. Schröders Beschreibung der Stadt Wismar. S. 258. ff.
- 4) de Westphalen I. c. T. IV. p. 900. „civibus quoque eiusdem loci (Zweryn) libertatem hanc et iusticiam concedimus, quod in portu, qui dicitur Wissemmer“ cet.
- 5) de Westphalen T. III. p. 1473. Im Diploma Raceb. de a. 1222 bey de Westphalen T. III. p. 2060. heißt sie noch eine besetzte Stadt. S. auch Becker's Geschichte von Lübeck. B. I. S. 173.
- 6) Franck's altes und neues Mecklenburg, B. 4. S. 81. f. in der Urkunde über den Tausch einiger Dörfer mit dem Bischof von Ratzeburg — — „relicta nobis libera concessione ecclesiarum in oppido WisMariensi — — periculum videlicet urbis Magnopolensis.“ S. auch Rudlofs Mecklenb. Geschichte. Thl. I. S. 221. Gebhardi's Wendisch-Slav. Geschichte. Thl. I. S. 267; doch dürfte aus den Benennungen urbs und oppidum wohl nichts Bestimmtes zu folgern seyn.
- 7) Schröders Wismarische Entlinge, S. 69. Gebhardi a. a. D. Thl. I. S. 297. f.

- 9) In dem Chron. Slav. c. 37. bey Lindenbrog S. 204. heißt es zwar:
 „a. 1238 Wismaria urbs terrae Obotritorum fundatur per Ghunzelin,
 Com. de Swerin, destructo oppido Mickelenburg. Allein Graf.
 Günzel gab seinem Schwager, dem F. Johann nur mehrere seiner
 Unterthanen zum Bau zu Hülfe, ohne weitem Antheil daran zu nehmen.
 S. Besehins Auszüge aus Chemnitz in Pötkers neuer Saml.
 Mecklenb. Schriften und Urk. St. 2. S. 4. Nach Schröders
 Beschreib. von Wismar, S. 261. erhielt die Stadt diese Erweiterung
 westlich, in der sogenannten Neustadt; dagegen soll schon um 1160 an
 der Ostseite vieles von dem ersten Anbau der Stadt eingegangen seyn,
 wie man wenigstens mit alten Ueberresten ehemaliger Gebäude beweisen
 will, die hier um 1730 in der Erde gefunden wurden.
- 9) S. die Urkunde bey Franck, B. 4. S. 178. auch Schröders
 Beschreib. von Wismar. S. 71. und Rudlofs Mecklenb. Geschichte.
 Thl. II. S. 35.
- 10) Krantzii Vandalia I. 7. c. 18. Schröder, a. a. D. S. 87.
- 11) S. Rudlofs Cod. Diplom. hist. Megap. medii aevi, Schwerin.
 1789. S. 55. f. Diplom. d. d. 14 Apr. 1266.
- 12) S. Diploma Johannis et Henrici, D. de Mecklenb. Wismaria 1260 in
 Ungnade's Amoenit. S. 750 f.
- 13) S. Diploma Nicolai, Dni de Werle, Plau 1266; bey Ungnade,
 S. 751. f.

§. 14.

Der Anbau und das erste Aufblühen dieser neuen Deutschen
 Seestädte an der Mecklenburgischen Küste fällt in eine Periode, welche
 für sie und andere neue Deutsche Stadtanlagen in Pommern, Preußen,
 Liefland u. s. f. äußerst günstig war. Der ausgebreitete Seehandel,
 welcher seit dem 10ten Jahrhundert von Dänemark und
 Norwegen aus nach allen Ostseeküsten, nach England, Schott-

land, Irland, dem alten Sachsenlande oder nordwestlichen Deutschland und den Niederlanden ging, verlorh mit dem 13ten Jahrh. sein großes Uebergewigt. Schleswig hatte in frühern Zeiten eine lebhaftte Schiffahrt nach den Slavischen und Preussischen Küsten, nach Schweden und Russland; Ripen einen beträchtlichen Handel nach dem alten Sachsenlande, den Niederlanden und England; von einigen Städten in Norwegen wurden große Seeunternehmungen gemacht¹⁾. Allein mit dem Lehnssystem, welches seit der Gründung des Christenthums auch in Dännemark und Norwegen allgemein ward, geriethen diese Länder durch innere Kriege und Zerrüttungen außerordentlich in Verfall. Das Land ward verheert und entvölkert, das städtische Gewerbe vernichtet, der Bürgerstand unterdrückt, der vormals freie Landmann leibeigen; das Krongut und Freigut kam in die Hände der Geistlichkeit und des Adels, das Ganze verarmte und verfiel in eine völlige Ohnmacht. Die glücklichen Anstrengungen der kriegerischen Waldemare konnten das Land nur auf eine kurze Zeit heben. Adel und Geistlichkeit unterhielten fortdauernd die Verwirrung; eine Reihe schlechter Regenten vergrößerte und beschleunigte überdem den Verfall. Die Städte verlohren fast alles Gewerbe, alle eigene Schiffahrt. Diese erhielten zwar im 13ten und 14ten Jahrhundert Gesetze und Freiheiten, allein der Geist einer freien Verfassung konnte sich hier nicht, wie bey den Städten des nördlichen Deutschlands, entwickeln, und ward fast ganz unterdrückt. Daher konnten die letztern bald das ganze Gewerbe derselben an sich ziehn, die Fischey, den Küstenhandel, den ganzen innern Verkehr des Landes, so daß sie fast alle Dänische und Norwegische Waaren in fremde Länder führten, einige aber, wie besonders Lübeck und Kiel, allein die

Freiheit erhielten, in Dännemark zu handeln, und die Fischerey an den Küsten desselben zu treiben. Dännemark konnte daher zur Zeit der Königin Margaretha, aus Mangel an eigenen Schiffen, keine Flotte mehr aufstellen, und diese ließ deshalb sogar die Mündungen der meisten Seehäfen verstopfen ²⁾. — Schweden, das sich überhaupt erst weit später ausbildete und bürgerliches Gewerbe erhielt, als Dännemark, litt seit dem 11ten Jahrhundert durch ähnliche Zerrüttungen, daher sich die neuaufblühenden Deutschen Städte an der Ostsee bald in den Besitz der Hauptzweige seines Handels setzen konnten. Es fehlte fast an allem, was bürgerliche Freiheiten begünstigen und Städte in Flor bringen kann. Der blühende Handel und die ausgebreitete Schifffahrt der Stadt Wisby auf Gotland (s. S. 15) war größtentheils das Werk Deutscher Ansiedler, welches Schweden nicht zu benutzen wußte. Die Deutschen, und unter diesen vorzüglich Lübeck, wurden theils aus Schwäche, theils aus Misverstand, auf alle Art begünstigt, und setzten sich bald auf lange Zeit in den Besitz eines Alleinhandels ³⁾.

¹⁾ Langenbeckii script. rer. Dan. T. I. p. 116. 442. de Westphalen monum. ined. T. I. p. 1779. T. IV. p. 2008. sq.

²⁾ Die Beweise dazu liefert die Dänische Geschichte des 13ten bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts und vorzüglich Suhms Historie af Danmark fra de aeldste Tider. T. III. IV. und V. S. auch Gebhardi's Geschichte von Dännemark und Norwegen. Thl. I. Hptst. 2. Abschn. 4. S. 403 — 631. Eine kurze bestimmte Uebersicht der Hauptmomente in Rücksicht auf Handel und Gewerbe enthält Suhms Gesch. von Dännemark, Norwegen und Holstein im Auszuge; neue Ausgabe. Kopenhagen, 1794. insonderh. S. 53. f. 79. ff. 91. ff. 102. 113.

3) S. vornemlich Lagerbrings Swea Rikes Historia. D. I. c. XII. S. 419. ff. D. II. c. X. S. 224. ff. c. XIII. S. 406. ff. c. XVIII. S. 712. ff.; der indeß in Rücksicht auf Schifffahrts- und Handelsgeschichte noch zu viel von den Uebertreibungen der ältern Chronikenschreiber annimmt, und die vom 11ten bis 14ten Jahrhundert aufkommenden Stadtanlagen zu vortheilhafte schildert. Modeers Försök till en allmän historia om Swea Rikes Handel, Stockholm 1770. nimmt ebenfalls in seiner Beschreibung des ältern Handelszustandes viele Sagen auf, und folgt zum Theil sehr unsichern Führern.

§. 15.

Der lebhafteste Seehandel, welchen die Dänischen Städte in ältern Zeiten zwischen der Nord- und Ostsee, das ehemalige Julin aber mit den verschiedenen Ostseeküsten und den nordischen Seefahrern getrieben hatten, zog sich seit dem 12. Jahrhundert erst nach der Insel Gottland. Hier entstand das nachmals so blühende Wisby, dessen Erbauung und Aufkommen kein Geschichtschreiber angiebt. Eine unzuverlässige Sage schreibt beides dem Untergange des alten Julin oder sogenannten Wineta zu. Die schöne Lage zog nach und nach fremde Kaufleute, meistens Deutsche, hieber, die sich anbauten, zum Theil auch mit den Eingebornen vereinigten. Nach der Zerstörung von Julin im J. 1044 ließen sich vielleicht mehrere von denen hier nieder, die schon des Handels oder der Fischerey wegen sich von Zeit zu Zeit hier aufgehalten hatten ¹⁾. Sich selbst überlassen führten die neuen Ansiedler unter Anleitung der Deutschen bald eine freie Municipalverfassung ein, machten zweckmäßige Anordnungen für ihr Gewerbe und bildeten einen fast unabhängigen republikanischen Handelsstaat in dem neuen Wisby ²⁾. Im 12ten Jahrhundert erscheint dieses als eine blühende Stadt,

als der Mittelpunkt großer Handelsunternehmungen in der Ost- und Nordsee, mit einem theils aus Deutschen, theils aus Gottländern bestehenden Rath, bald auch mit einem eigenen Seerecht, welches sie vom Kaiser Lothar in Deutschland im J. 1185 bestätigten ließ, (wie das nachmalige Diplom von Herz. Heinrich dem Löwen beweist) um sich durch den Kaisernamen gegen manche Anfälle zu sichern, ohne deshalb dem Deutschen Reich anzugehören. Sehr früh kam sie in Handelsverbindung mit dem alten Sachsenlande und dem damals blühenden Bardewick, besuchte England, Islandern, und erwarb sich die größten Privilegien in Dänemark und Schweden. Vom Herzog Heinrich dem Löwen erhielt sie im J. 1161 gleichfalls die Bestätigung ihres Seerechts, und mehrere Freiheiten in seinem neugestifteten Lübeck³⁾. So kam sie mit diesem und allen von dieser Zeit an längs der Ostsee gegründeten Deutschen Städten in die genaueste Verbindung, erleichterte die Ausbreitung ihrer Schiffahrt, mit welcher auch ihre eigene immer lebhafter ward, und bemächtigte sich endlich mit ihnen des ganzen Handels zwischen der Nord- und Ostsee. Von hier aus fingen Bremer und Lübecker ihre Schiffahrt nach den Küsten von Livland, Esthland und Rußland, ihre Befehrungsversuche und neuen städtischen Pflanzungen in diesen Gegenden an. Mit eigenen Schiffen besuchten auch die Russen Wisby, wo diese einen griechischen Tempel und eine eigene Handelsniederlassung hatten. Die Privilegien, welche Wisby sich in England erwarb, gehören zu den ältesten, welche einzelne nordische Städte dort erhielten⁴⁾.

³⁾ Helmoldi chron. Slav. l. i. c. 2. Langenbeckii script. rer. Dan. T. I. p. 51.

- 2) Vergl. überhaupt Lagerbrings Swea Rikes historia. D. II. c. X. S. 226. ff. c. XIII. S. 406. ff. c. XVIII. S. 714. f. Tunelds Geographie öfver Konungariket Swerige. B. II. D. IV. 6 Upl. p. 171 ff. 184. ff. Gadebuschs Livland. Jahrb. Thl. I. S. 16. f. 429. ff. Lächerlich sind freilich die Behauptungen oder Mährchen von einem Persischen und Indischen Handel durch Russland nach Wisby, deren Ungrund Schläger in s. Abhandlung im N. Deutschen Merkur 1801. St. 11. S. 180. beweist. Die ältere Geschichte der Stadt Wisby ist durch Fabeln verunstaltet; vieles in den Sagen von ihrem Reichthum, ihrer Kriegsmacht u. s. f. ist übertrieben; erwiesen aber ist doch, daß sie schon in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts eine bedeutende Handelsstadt war, daß Lübeck zuerst durch die Verbindungen mit ihr und unter ihrer Leitung ihren Handel in der Ostsee so bald ausbreitete und dadurch so schnell aufblühte.
- 3) Leibnitzii script. rer. Brunsvicens. T. III. p. 28 sqq. und 750. Orig. Guelphicae. T. III. p. 57. Dreyeri specimen iuris publici Lubecens. circa ius naufragii. p. 112. sq. 295. sq.
- 4) S. Charta Henrici III. data mercatoribus de Gutlandia a. C. 1237. in Haeberlinj analectis medii aevi. p. 3. sq. und Dreyeri spec. p. 269. sq. worin den Kaufleuten aus Wisby, die nach England kommen, völlige Sicherheit für ihre Personen und Güter, ein sicherer Abzug der dort gekauften Waaren, sicheres Geleite durch ganz England und Befreiung von allen Zöllen zugestanden wird.

§. 16.

So wie mit dem 13ten Jahrhundert von der einen Seite durch Wisby ein neuer Gang des Handels eingeleitet und eine große Veränderung im Zustande der Ostseeländer vorbereitet ward, zeigte sich von der andern Seite her das neuaufblühende Lübeck schon thätig und kühn, und half insonderheit den Unternehmungs-

und Handelsgeist der neuen Deutschen Seestädte in Mecklenburg und Pommern ausbilden. Früher schon ging ein bedeutender Waarenzug von Bardewik her zur Ostsee durch Alt-Lübeck, das selbst eine Anlage Wendischer Fürsten war. Mit der Zerstörung von Rerich oder Mecklenburg, Zulin u. a. ehemaligen Wendischen Handelsstädten zog sich die Schifffahrt der letztern fast ganz hieher¹⁾. Nach der Zerstörung des alten im J. 1139 erhielt das neue oder jetzige Lübeck, welches Graf Adolph II. von Holstein erbaute, manche neue Einwohner aus Westphalen, Westfriesland und Holland, die schon mehr mit mancherley Gewerfen, Künsten und mit der Schifffahrt bekannt waren. Dazu kamen um die Mitte des 12ten Jahrhunderts Kaufleute und Niederlagen aus Bardewik und manchen engernten Ostseeküsten²⁾. Herzog Heinrich d. L., an welchen der Graf von Holstein die Stadt im J. 1158 abtrat, ließ sie nach einem großen Brande neu erbauen und erweitern, ertheilte ihr mehrere beträchtliche Freiheiten, ließ Ausländer zum Besuch einladen, und begünstigte den Verkehr derselben ungemein³⁾. Noch schneller hob sie sich durch die genaue Verbindung mit Wisby, dessen Seerecht der Herzog im J. 1161 von neuem bestätigte, dessen Kaufleute mit denen von Lübeck gegenseitig gleiche Befreiungen von Zöllen, und andere Vorrechte erhielten. Lübeck errichtete sogar einen eigenen Schöppenstuhl in Wisby zur Entscheidung der Streitigkeiten unter seinen dortigen Bürgern nach Lübischem Recht, und besetzte eine Stelle im dortigen Rath⁴⁾. Seine Schifffahrt breitete sich nun nicht nur nach allen Gegenden der Ostsee aus, sondern ging auch nach England, wo es i. J. 1176 von Kön. Heinrich II. dieselbigen Freiheiten erhielt, welche den übrigen Deutschen Kaufleuten bisher zugestanden waren⁵⁾. Schon um 1176 singen Lübecker von Wisby aus mit ihren

Befehrungsversuchen und Niederlassungen an den Livländischen u.
 a. Küsten an, wo sich auch Bremer niederließen und Riga erbau-
 ten ⁶⁾. Herzog Heinrichs des Löwen Fall, und die Zerstörung
 von Bardewik im J. 1189 begünstigte das schnelle Aufblühen der
 Stadt, und den Unternehmungsggeist ihrer Einwohner noch mehr.
 K. Friedrich I. bestätigte alle ihre bisherigen Privilegien, wie auch
 die Handelsfreiheit der Ausländer ⁷⁾, und K. Friedrichs II Privile-
 gium v. J. 1226 sicherte die völlige Reichsfreiheit der Stadt ⁸⁾.
 Von dem zerstörten Bardewik zog sich der ganze Handel des
 nordöstlichen Deutschlands hieher. Ueberall suchten sich die Lübecker
 anzusiedeln, sich durch Privilegien gegen das scheusliche Strandrecht
 zu sichern, Freiheiten von Zöllen und Abgaben zu erwerben, die
 neuen Deutschen Stadtanlagen an der Ostseeküste ganz an sich zu
 ziehen, durch diese den Zugang ins Innere des Landes sich zu
 eröffnen, überall neue Thätigkeit rege zu machen, und damit ihre
 Unternehmungen immer mehr zu erweitern und zu erleichtern. Am
 Ende des 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts erhielten
 sie die Befreiung vom Strandrecht in allen Gegenden von Dän-
 nemark, Norwegen und Schweden ⁹⁾. Bey ihrem Glück und
 Wohlstand zeigten sie auch frühe schon eine große Kühnheit. Der
 Gewalt setzten sie frühzeitig Gewalt entgegen; ihren Wirkungskreis
 erweiterten sie bald durch Vorstellungen und Geschenke, bald mit
 den Waffen in der Hand. Eine Lübeckische Flotte eroberte i. J.
 1247 Kopenhagen und Stralsund, und verheerte Dännemark. Sie
 mischten sich in die innern Angelegenheiten der nordischen Reiche,
 und erwarben oder erzwangen sich dort den Alleinhandel ¹⁰⁾. Von
 England aus wurden sie leicht auch mit dem reichen Flandern und
 Brabant bekannter, wo sie sich mit dem 13ten Jahrhundert eben-
 falls große Freiheiten erwarben, welche nachmals mit den Privilegien

der übrigen Deutschen Städte die Grundlage der großen Hansischen Freiheiten und Handelsunternehmungen in diesen Gegenden wurden¹¹⁾.

- 1) Arnold. Lubec. l. IV. c. 2. p. 685. Helmoldi chron. l. I. c. 48. n. 6. 7. Gebhardi's Geschichte der Wend. Slav. Staaten. Thl. I. S. 202. Beckers Gesch. der Reichsst. Lübeck. Thl. I. S. 189.
- 2) Helmoldi chron. l. I. c. 70. 71. und 85. Bangerti origg. Lubec. in de Westphalen monum. ined. T. I. p. 1245. 1252. Beckers Geschichte von Lübeck. Thl. I. S. 63. ff. 70.
- 3) Helmoldi chron. l. I. c. 76. 85. Beckers Geschichte von Lübeck. Thl. I. S. 79. f. 89. f. 92.
- 4) Dreyeri specimen iuris publ. Lubecens. circa ius naufrag. p. 112. sq. 295. sq. Leibnitzii script. rer. Brunsvic. T. III. p. 28. sqq. 750. Orig. Guelph. T. III. p. 57. 490.
- 5) Dreyeri specim. iur. publ. cet. p. 264. 296.
- 6) Beckers Gesch. von Lüb. Thl. I. S. 135. f. Arndts livl. Chronik. Thl. II. S. 3. f.
- 7) Willebrandts Hansische Chronik. 1 Abthl. S. 28. ff. Helmoldi chron. l. IV. c. 2. Arnold. Lubec. l. II. c. 35. S. auch Dreyers Einleitung zur Kenntniß der Lübischen allgem. Verordnungen. Lübeck, 1769. S. 36. ff.
- 8) Bangerti orig. Lubec. c. 49. in de Westphalen monum. ined. T. I. p. 1300. Willebrandts Hansische Chronik. Abthl. I. S. 37. Dreyers Einleit. zur Kenntniß der Lüb. Verordn. S. 42.
- 9) Dreyeri specim. iur. publ. Lub. S. 44. 58. 64. 66. 115.
- 10) Gebhardi's Wendisch-Slav. Geschichte. Thl. I. S. 205. Dreyeri specim. p. 46. 106. 108. 172. ff. Marquard de iure mercator. P. II. p. 247.
- 11) Dreyeri specim. p. 232. sq. 234. 239. 241. 245.

§. 17.

So wie Lübeck und Wisby mit der äußersten Thätigkeit im 12ten und 13ten Jahrhundert den ganzen Handel der Ostsee

an sich zu ziehen, überall sich festzusetzen und Freiheiten zu erwerben, zugleich aber auch in die Nordsee und das westliche Europa vorzudringen und hier ein gleiches Uebergewicht zu erwerben strebten, suchten auch die nordwestlichen Deutschen Seefahrer in das Baltische Meer einzudringen und sich hier nach allen Gegenden auszubreiten. Soest in Westphalen, welches zu den ältesten vorzüglich unternehmenden Deutschen Handelsstädten gehört, hatte schon 1232 große Vorrechte in allen Dänischen Provinzen erworben ¹⁾. Bremen trieb nicht nur seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert eine lebhafte Schifffahrt nach der Ostsee; insonderheit nach Wisby, sondern suchte von diesem aus vorzüglich die livländischen Küsten zu besetzen ²⁾. So breitete nun auch Hamburg seit den von Kaiser Friedrich I im J. 1189 erhaltenen Handelsfreiheiten ³⁾ seine Schifffahrt sehr aus, trieb schon im 13ten Jahrhundert den Heringfang an den Englischen, Norwegischen und Schonenschen Küsten, und erhielt seit 1250 in Dännemark sowohl ⁴⁾, als in Schweden, bedeutende Freiheiten, auch manche Vorrechte mit den Lübeckern gemeinschaftlich ⁵⁾. Dazu kam im 13ten Jahrhundert die Eroberung von Preußen durch den Deutschen Orden, welche die Erbauung neuer Städte an den Küsten und im Innern des Landes durch Deutsche Kreuzbrüder, Seefahrer, Handelsleute und Handwerker zur Folge hatte ⁶⁾. Die letztern ließen sich hier meistens mit der ganzen Thätigkeit ihrer Mutterstädte im nördlichen Deutschland nieder, wurden von diesen auf alle Art unterstützt, erweiterten mit ihrem Emporkommen aber auch den Wirkungskreis derselben ungemein, und eröffneten ihnen, theils durch sich selbst, theils durch den überall im Lande beförderten Anbau einen neuen großen Markt, auf welchem sie für ihren Verkehr überdem viele beträchtliche Freiheiten erhielten. Bey einer freien innern Verfas-

sung wurden manche dieser Städte bald sehr blühend, und beförderten die Betriebsamkeit in den weiter landeinwärts gelegenen Provinzen ungemein ⁷⁾. Die Fürsten von Mecklenburg und Pommern, die Ordensmeister in Preußen, die Bischöfe u. a. in Livland, Esthland, und selbst die Beherrscher von Russland begünstigten den Verkehr der ältern Deutschen Städte, vorzüglich Lübeck's und Bremens, in ihren neuen Anlagen durch mancherley Freiheiten, um diesen desto schneller aufzuhelfen ⁸⁾. Zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Vertheidigung, zur Behauptung der schon erhaltenen und Erwerbung neuer Vorrechte traten die ältern Städte mit den jüngern in eine genauere Verbindung, erweiterten gemeinschaftlich ihre Vorrechte immer mehr, singen aber auch schon frühe an, diese mit Gewalt zu behaupten und auszudehnen, wie die kriegerischen Unternehmungen mehrerer Ostseestädte gegen Dännemark seit dem J. 1280 beweisen ⁹⁾.

- 1) Gehardts Gesch. der Wendisch-Slav. Staaten. Thl. 1. S. 213.
- 2) Liefländische Chronik ad ann. 1184. Arndts Liefländ. Chron. Thl. II. S. 3. f
- 3) Königs Reichs-Archiv. P. spec. Contin. IV. P. I. Abh. 23. p. 921.
- 4) Klefeker's Samml. Hamburg. Gesetze und Verfaß. Thl. 7. S. 19. Schuback de iure litoris. p. 270. Dreyeri specim. iuris publ. Lubec. p. 65.
- 5) Andersons Geschichte des Handels. Thl. II. S. 109. 151.
- 6) So ward von Lübeckern 1239 der Grund zu der Stadt Elbingen gelegt. S. überhaupt von Baczkos Geschichte Preußens. Bd. I. S. 180 ff. 295. ff. 338 ff. B. II. S. 56 ff. u. m. a.
- 7) Pauli's Preuß. Staatsgeschichte. B. IV. S. 127. von Baczkos Geschichte Preußens. Bd. II. S. 221. ff. 334. ff.
- 8) Zu Nowgorod findet sich schon im J. 1280 ein Handelsgericht mit einem Deutschen Aldermann und Deutschen Beisitzern, von dessen

Aussprüchen nach Lübeck appellirt werden mußte. *S. Dreyeri spec. iur. publ. Lubec p. 173. sq.*

- 2) Gebhardi's Gesch. von Dänemark. Thl. 1. S. 225. Dessen Gesch. der Wend. Slav. Staaten. Thl. 1. S. 273. Willebrandts Danische Chronik. Abth. III. S. 7.

§. 18.

Einer der vorzüglichsten Gewerbszweige in der Ostsee war schon seit ältern Zeiten der Heringsfang. Im 12ten und den folgenden Jahrhunderten bemerkte man zwar ebenfalls große Züge derselben an mehreren Küsten der Nordsee, wo sie auch eine lebhafte Fischerey veranlaßten; der Fang und die Zubereitung scheint aber schon in frühern Zeiten in der Ostsee weit stärker und sorgfältiger getrieben zu seyn. Beides geschah im 12ten Jahrhundert vorzüglich an den Pommerschen Küsten, wo sich gewöhnlich im November eine große Menge nordischer und anderer Fischer und Kaufleute dazu einfanden ¹⁾. Die Züge der Heringe gingen auch längs den Preussischen Küsten, zogen sich aber bald von dem südlichen Ufer der Ostsee mehr nach Schonen ²⁾. Hier ward nun die Fischerey immer wichtiger Die Deutschen Seefahrer suchten sich daher im 13ten Jahrhundert auch vorzüglich an diesen Küsten festzusetzen, von Dänemark und Schweden sowohl Sicherheit für ihre Personen und Güter, als auch die Aufhebung des Strandrrechts, besondere Freiheiten u. s. f. zu erhalten, und dieses Gewerbe ganz an sich zu ziehen. Diese Fischerey ward in ihren Händen bald die Grundlage eines ungemein michtigen Handels, sowohl durch den Absatz ins Innere von Deutschland, als auch durch die große Einfuhr in das westliche Europa. Die Hamburger und Lübecker suchten sich am frühesten in Schonen festzusetzen ³⁾. Schon am Ende des 12ten Jahrhunderts trieben

die letztern die Fischerey hier sehr thätig. R. Knud von Dännemark zwang Lübeck daher um das Jahr 1300 durch das Anhalten der Heringsfischer desselben an diesen Küsten, sich ihm zu unterwerfen, wie er seine Eroberungen anfang, und ins Mecklenburgische eindrang 4). Die neuen Städte an den Mecklenburgischen und Pommerschen Küsten nahmen bald ebenfalls Antheil an diesem Gewerbe, erhielten nach und nach mehrere Freiheiten und das Recht besonderer Niederlassungen für sich in Schonen, wodurch es bald auch zu einem der wichtigsten Handelszweige für diese ward.

- 1) Helmsoldi chron. Slav. l. II. c. 12. von Baczkó's Geschichte Preussens. B. II. S. 60. Daß die Heringe an den Preussischen Küsten vormals so häufig waren, wird indeß von Manchen noch bezweifelt, obgleich sich verschiedene Arten des Heringsgeschlechts noch jetzt dort finden.
- 2) Gadebusch's Livländ. Jahrb. Bd. I. S. 386. Mährens Geschichte der Wissensch. in der Mark Brandenb. Thl. II. S. 203. ff.
- 3) S. die bey S. 17. in der N. 4. und 5. angeführten Schriften.
- 4) Gebhardi's Wendisch. Slav. Geschichte. Thl. 1. S. 196. Beckers Geschichte von Lübeck. Thl. 1. S. 169.

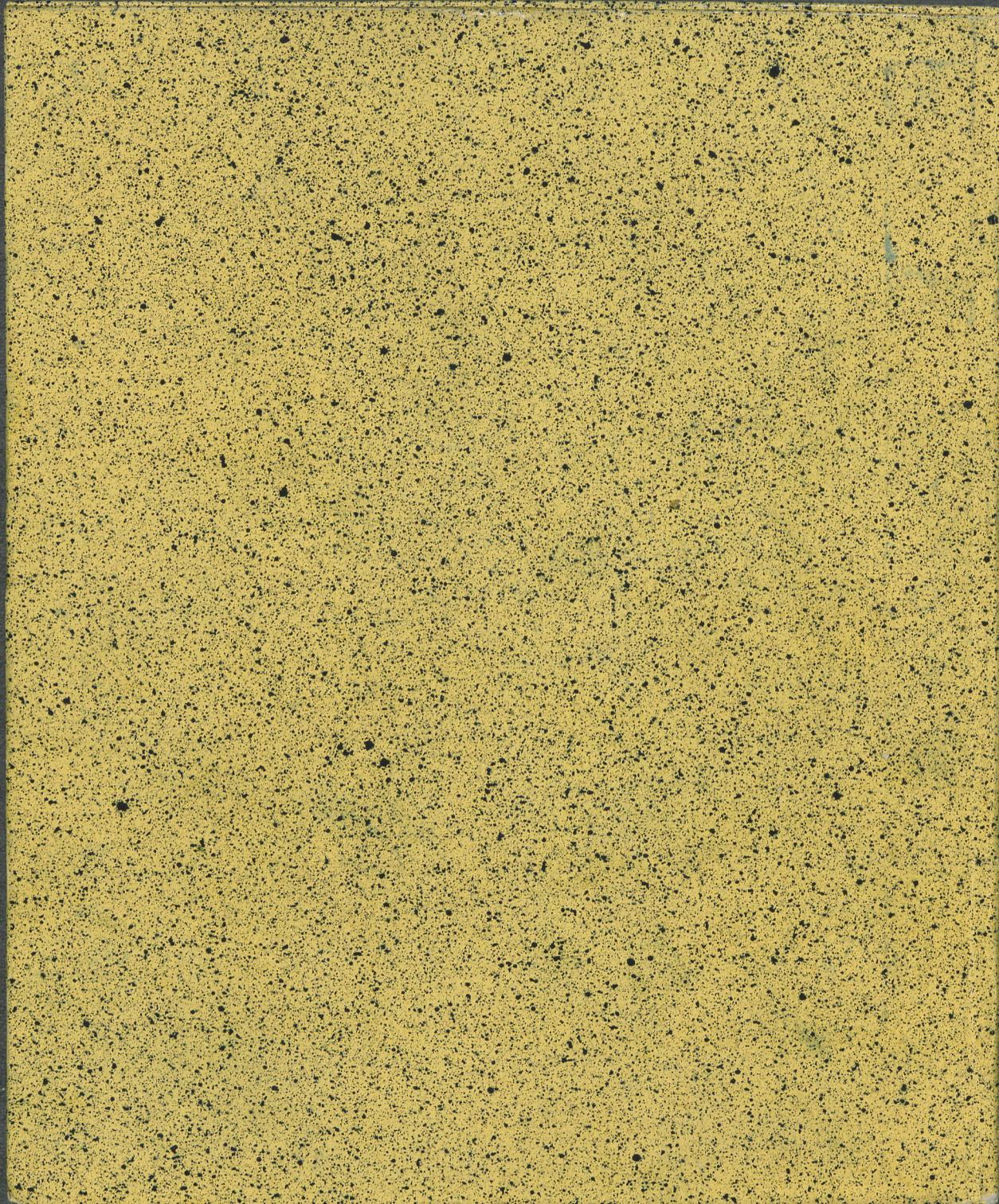
§. 19.

Zu der schnellen Ausbreitung des Lübeckischen Handels in der Ostsee, zu dem großen Flor, den er sobald erreichte, wie insonderheit zu der genauen Verbindung, in welche die Stadt mit den vielen neuen Deutschen Anlagen an den Mecklenburgischen, Pommerschen, Preussischen, Livländischen u. a. Küsten kam, und dem großen Ansehn, welches sie sich überall erwarb, trug insonderheit auch die Bewidmung der meisten dieser Städte mit dem Lübschen Rechte ungemein viel bey, welche zugleich die Erwerbung der großen Freiheiten im Handel mit denselben sehr erleichterte.

Die Verfassung der neuen Städte war fast überall gleichförmig; der Genuß gleicher Rechte und die Landmannschaft brachte ihre Kaufleute und Seefahrer in fremden Ländern unter sich sowohl, wie mit den Lübeckern leicht zu einer engern Verbindung. Diese ward noch genauer durch den Oberhof in Lübeck, der dieses noch mehr zur Mutterstadt aller derjenigen machte, bey deren Anlage und erstem Aufkommen es häufig mitgewirkt hatte. Wie die übrigen Städte in Deutschland seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert, wählten sich auch die neuen Stadtanlagen in den Ostseeländern einen berühmten Schöffensstuhl, um wichtigere Rechtshändel ihrer Bürger von diesem in letzter Instanz entscheiden zu lassen, oder auch durch ein Kompromiß ihre Streitigkeiten sogleich an ihn zu bringen. Das Lübische Recht galt in mehr als 80 Städten, größtentheils an der Ostsee. Darunter befanden sich, außer einigen Preussischen, allein 26 Mecklenburgische und 32 Pommersche, für welche der Rath zu Lübeck als das ordentliche Obergericht galt ¹⁾. An dieses wandte man sich nicht blos in gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsfachen, sondern auch bey öffentlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse ganzer Bürgerklassen, um eine Erklärung dunkler Stellen des Stadtrechts, oder auch eine Entscheidung und Ausgleichung zu erhalten ²⁾. Dadurch erwarb sich Lübeck einen so großen Einfluß auch auf die innern Angelegenheiten dieser Städte, so wie es mit diesem, nebst seiner ausgebreiteten Handelsverbindung und seiner schon erworbenen Stärke vorzüglich den Grund zu seinem nachmaligen großen Ansehn in der Hanfa legte, und damit auf die innern Anordnungen der Bundesstädte zu wirken suchte.

¹⁾ S. Drever's Einleit. zur Kenntn. der allg. Lüb. Verordn. S. 260 ff. Kunde's Deutsch. Privatr. Hypst. II. Abschn. II. §. 23. und 36.

²⁾ Gebhardi's Wendisch, Slav. Geschichte. Thl. I. S. 201 f.



Die Verfassung der neuen Städte war der Genuß gleicher Rechte und die La Kaufleute und Seefahrer in fremden L wie mit den Lübeckern leicht zu einer en ward noch genauer durch den Oberh noch mehr zur Mutterstadt aller derj Anlage und erstem Aufkommen es hã die übrigen Städte in Deutschland f Jahrhundert, wählten sich auch die n Ostseeländern einen berühmten Schöffn handel ihrer Bürger von diesem in lassen, oder auch durch ein Kompromi an ihn zu bringen. Das lübische S Städten, größtentheils an der Oste außer einigen Preussischen, allein 26 P merische, für welche der Rath zu Obergerichte galt ¹⁾. An dieses wa gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsfacher Streitigkeiten über Rechtsverhältnis eine Erklärung dunkler Stellen de Entscheidung und Ausgleichung zu sich Lübeck einen so großen Einfluß heiten dieser Städte, so wie es m breiteten Handelsverbindung und vorzüglich den Grund zu seinem der Hansa legte, und damit auf di desstädte zu wirken suchte.

- ¹⁾ S. Dreyer's Einleit. zur Kennt
Kunde's Deutsch. Privatr. Hy
²⁾ Gebhardi's Wendisch, Slav. C

gleichförmig;
brachte ihre
sich sowohl,
ung. Diese
, der dieses
, bey deren
hatte. Wie
n und 14ten
lagen in den
gtigere Rechts-
entscheiden zu
igkeiten sogleich
mehr als 80
r befanden sich,
he und 32 Pom-
das ordentliche
h nicht bloß in
h bey öffentlichen
ürgerklaffen, um
, oder auch eine
Dadurch erwarb
innern Angelegen-
ebst seiner ausge-
erworbenen Stärke
großen Ansehn in
bnungen der Bun-

- b. Verordn. S. 260 ff.
1. S. 23. und 36.
1. S. 201 f.